

**Vorlage**  
**der Oberösterreichischen Landesregierung**  
**betreffend eine**  
**Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und**  
**Finanzierung des Gesundheitswesens**

[Verf-2012-127680/66]

**I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung**

1. Die bisherige Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens wurde auf die Dauer der Finanzausgleichsperiode 2017 bis 2023 abgeschlossen. Auf Grund des neuen Finanzausgleichs für die Jahre 2024 bis 2028 soll unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit bei gleichzeitiger grundsätzlicher Beibehaltung der bisherigen Finanzierungssystematik eine neue Vereinbarung geschlossen werden.
2. Durch die Vereinbarung sollen folgende Ziele erreicht werden:
  - Sicherstellung einer bedarfsgerechten Gesundheitsversorgung auf hohem Qualitätsniveau und deren nachhaltige Finanzierbarkeit;
  - Unterstützung bzw. Ermöglichung einer effektiven und effizienten Umsetzung der partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit.
3. Die Vereinbarung umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:
  - Festlegungen zu den Thematiken Gesundheitsplanung, Qualität, Gesundheitsförderung, Digitalisierung im Gesundheitswesen, Arzneimittel, Leistungsorientierte Finanzierung und Dokumentation;
  - Regelungen hinsichtlich der Organisation und Entscheidungsstrukturen auf Bundes- und Landesebene;
  - Umsetzung des Finanzausgleichs für die Jahre 2024 bis 2028 im Gesundheitsbereich;
  - Zurverfügungstellung zusätzlicher Mittel insbesondere zur Stärkung des niedergelassenen und des spitalsambulanten Bereichs.

4. Die vorliegende Vereinbarung wurde seitens des Landes Oberösterreich vom Landeshauptmann unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.
5. Die Erläuterungen zur Vereinbarung wurden der Regierungsvorlage des Bundes entnommen und sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.

## **II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Die bisherigen Finanzierungsregelungen bleiben unter Berücksichtigung der aktuellen Festlegungen aus dem FAG inhaltlich im Wesentlichen unverändert.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die Vereinbarung hat keine finanziellen Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen.

## **IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die Vereinbarung steht - soweit ersichtlich - zu keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

## **V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die Vereinbarung hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft.

## **VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die Vereinbarung hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

## **VII. Genehmigungspflicht**

Da die vorliegende Vereinbarung durch Landesgesetze umzusetzen ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

**Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der aus der Subbeilage 1 ersichtlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Gesundheit und Soziales in Betracht.**

### **2 Subbeilagen**

Linz, am 21. Mai 2024  
Für die Oö. Landesregierung:  
**Mag. Thomas Stelzer**  
Landeshauptmann